



**Oberlandesgericht Oldenburg**

13 W 32/09

14 T 608/09 Landgericht Oldenburg

63 XIV 2131 B - AG Westerstede

EINGANG

18. Dez. 2009

ANWALTSKANZLEI

**Beschluss**

In der Abschiebehafthsache

betreffend die [REDACTED]

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED]

Betroffene, Beschwerdeführerin und Führerin der weiteren Beschwerde,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche & Partner, Hannover,

Beteiligter:

Landkreis Ammerland -Ordnungsamt/Ausländerbehörde -, Ammerlandallee 12,  
26655 Westerstede,

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Oldenburg  
durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hartlage-Stewes,  
die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Brückner sowie  
den Richter am Oberlandesgericht Gebhardt

**am 14. Dezember 2009**

beschlossen:

**Auf die weitere sofortige Beschwerde der Betroffenen werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Westerstede vom 07. Juli 2009 sowie der Beschluss des Landgerichts Oldenburg vom 20. Juli 2009 aufgehoben.**

**Es wird festgestellt, dass der Vollzug der Abschiebehaft vom 07.07.2009 bis zur Abschiebung der Betroffenen am 06.08.2009 rechtswidrig war.**

**Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Betroffenen werden der beteiligten Verwaltungsbehörde auf-erlegt.**

**Der Wert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000 € festgesetzt.**

## Gründe:

### I.

Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 07.07.2009 im Wege der einstweiligen Anordnung die Sicherung der Abschiebung der vollziehbar ausreisepflichtigen Betroffenen für die Dauer von sechs Wochen angeordnet und nach Anhörung der Betroffenen und ihres Lebenspartners [REDACTED] durch Beschluss vom selben Tage Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG angeordnet. Das Landgericht Oldenburg hat auf die gegen „den Beschluss des Amtsgerichts Westerde vom 07.07.2009“ gerichtete sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 20.07.2009 zurückgewiesen. Wegen des Sachstandes wird auf die genannten Beschlüsse Bezug genommen.

Durch Verfügung vom 17.07.2009 hat der beteiligte Landkreis die Anträge der Betroffenen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und einer Duldung zurückgewiesen. Durch Beschluss ebenfalls vom 17.07.2009 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Betroffenen auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Beschluss vom 28.07.2009 - 11 B 2038/09 - den Antrag der Betroffenen auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgewiesen.

Mit ihrer auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gerichteten weiteren sofortigen Beschwerde wendet sich die am 06.08.2009 abgeschobene Betroffene gegen den Beschluss des Landgerichts Oldenburg vom 20.07.2009. Die Ingewahrsamsnahme sei rechtswidrig, weil sie ohne Beiziehung der Ausländerakten und ohne vorherige Anhörung erfolgt sei. Die Anordnung der Abschiebehaft sei wegen der Schwangerschaft unverhältnismäßig gewesen. Zudem habe kein Haftgrund bestanden, da es nicht darauf ankomme, ob sie an einer Rückführung mitwirke, sondern ob sie sich einer Abschiebung durch Untertauchen entziehen werde.

II.

Das - zulässige - Rechtsmittel hat Erfolg.

Der Würdigung des Landgerichts, es bestehe der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG, nämlich der Verdacht, die Betroffene werde sich der Abschiebung entziehen, vermag der Senat trotz der im angefochtenen Beschluss aufgezählten Indizien nicht beizutreten.

Ein begründeter Verdacht, die Betroffene habe sich der Abschiebehaft entziehen wollen, ergibt sich weder aus dem Verhalten der Betroffenen, noch aus sonstigen Umständen. Zwar ist die Betroffene am [REDACTED] als am [REDACTED] geborene staatenlose A [REDACTED] ohne Ausweispapiere in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat unter diesem falschen Namen einen Asylantrag gestellt. Das Bundesamt lehnte diesen mit Bescheid vom 12.01.2001 als unbegründet ab und stellte sogleich fest, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen. Ebenso wenig bestünden Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Die Betroffene wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; gleichzeitig wurde ihr für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Syrien angedroht. Ihre unter dem bisherigen - falschen Namen - erhobene Klage auf Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 12.01.2001 und auf Zuerkennung von Verfolgungsschutz hat das Verwaltungsgericht Oldenburg durch Urteil vom 27.02.2002 - 11 A 240/01 - abgewiesen. Auch lebte die Betroffene in der Folgezeit bis zur Aufdeckung ihrer richtigen Identität durch die Ausländerbehörde im Jahre [REDACTED] unter dem falschen Namen [REDACTED] in Deutschland, erwirkte Duldungen und bezog Sozialleistungen. In der Zeit danach wirkte sie - trotz entsprechender Aufforderung u.a. in Schreiben der Ausländerbehörde an ihre Rechtsanwältin vom 16.06.2006 und vom 12.07.2007 an die Betroffene persönlich und trotz Belehrung über ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Asylverfahrensgesetz am 19.12.2000 - nicht daran mit, identitätsbezogene Nachweise zu beschaffen und unterließ Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Abschiebungshindernisse pflichtwidrig. Ihre Abschiebung ist in der Vergangenheit stets an fehlenden Passdokumenten gescheitert.

Die - lange zurückliegende - Einreise ohne Passdokumente und unter falschem Namen, die bloße Weigerung, freiwillig auszureisen oder das Unterlassen gebotener Mitwirkungshandlungen reichen hier weder für sich noch in der Gesamtschau aus, um den Verdacht zu begründen, die Abschiebung hätte nicht ohne die Festnahme der Betroffenen durchgeführt werden können (vgl. Beschluss des OLG Zweibrücken vom 07.02.2001 - 3 W 37/01 recherchiert bei Juris sowie Beschluss des OLG Düsseldorf vom 20.06.1997, InfAuslR 1997, 407. Diese Umstände rechtfertigen nur die Durchführung der Ausreisepflicht mittels Abschiebung. Aus der Erforderlichkeit der Abschiebung lässt sich nicht ohne weiteres auf die Notwendigkeit der Sicherungshaft schließen.

Auch nach Beschaffung der Passpapiere lassen sich konkrete Anhaltspunkte für eine Entziehungsabsicht nicht erkennen. Dies gilt umso mehr, als die Betroffene wiederholt bei der Ausländerbehörde vorgesprochen hat. Die bestehenden engen sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland lassen ebenso wenig den Schluss auf eine Entziehungsabsicht zu.

Soweit der im Rahmen der einstweiligen Anordnung ergangene Beschluss ebenfalls angefochten worden ist, woran angesichts der Formulierung der Beschwerdeschriften Zweifel bestanden, die aber durch die Ausführungen in der sofortigen weiteren Beschwerde ausgeräumt sind, ist der Hinweis des Landgerichts in dem angefochtenen Beschluss auf § 11 Abs. 2 Satz 2 FEVG zwar zutreffend; in der Sache war aber auch zum damaligen Zeitpunkt kein Sicherungshaftgrund aufgrund konkreter Umstände gegeben, so dass beide Beschlüsse vom 07.07.2009 aufzuheben waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 14, 16 FEVG, 13 AFGG.

Hartlage-Stewes

Dr. Brückner

Gebhardt